

zu erwarten; denn werden die nachgeordneten Körperschaften von der Schulunterhaltung und Schulverwaltung ausgeschlossen, so ist die Schule auch ohne weiteres ein besonderes staatliches Ressort mit eigenen Beamten, wie Post, Eisenbahn, Gericht usw., und damit auch der ganze Verwaltungskörper ein anderer.

Die Verwaltung der Schule wird vervollständigt durch beratende und beschließende Körperschaften auf allen Stufen, also durch Schulvertretungen, die sich, dem Wesen der Schule entsprechend, aus Pädagogen und Nichtpädagogen zusammensetzen (siehe S. 166).

1. Die Schulunterhaltung.

1. Schullasten (Schulsteuern).

Preußen.

„Die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen liegt vorbehaltlich der besonderen Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere der darin geordneten Beteiligung des Staates an der Aufbringung der Kosten, den bürgerlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken ob.

Gemeinden (Gutsbezirke) bilden entweder einen eigenen Schulverband oder werden behufs Unterhaltung einer oder mehrerer Volksschulen zu einem gemeinsamen Schulverbande (Gesamtschulverbande) vereinigt.“

„In den Gemeinden werden die Schullasten als Gemeindelast aufgebracht.“

„In den Gutsbezirken werden die Schullasten vom Gutsbesitzer getragen.“
(Gesetz vom 28. Juli 1906.)

Bayern.

„Die vermögensrechtliche Verwaltung der öffentlichen Volksschulen sowie die Feststellung und Aufbringung des gesamten persönlichen und sächlichen Bedarfs für ihre Errichtung und ihren Unterhalt obliegt den politischen Gemeinden als eigentliche Gemeindeangelegenheit, vorbehaltlich der auf den Bestimmungen dieses Gesetzes beruhenden Verpflichtungen der Kreise und des Staats sowie besonderer rechtlicher Verpflichtungen zur Bestreitung des Bedarfs für die öffentlichen Volksschulen.“

(Gesetz vom 28. Juli 1902.)

Württemberg.

„Die Kosten der Volksschulen sind in jeder Gemeinde . . . aus Gemeindemitteln zu bestreiten und nötigenfalls als eine Gemeindelast, ohne Rück-
τ ε ω ς .

sicht auf das Religionsbekenntnis der Beitragenden, nach dem Steuerfuße umzulegen.“

„Die Kosten einer mehreren Orten (Gemeinden oder Teilgemeinden) gemeinschaftlichen Volksschule werden, soweit nicht Herkommen oder andere Rechtstitel ein anderes bestimmen, zwischen den beteiligten Orten nach dem Verhältnis der auf sie entfallenden Anteile an der Gesamtsumme verteilt.“
(Gesetz vom 17. August 1909.)

Hessen.

„Die Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der öffentlichen Volksschulen, einschließlich der Fortbildungsschulen, sind . . . von der politischen Gemeinde insoweit aufzubringen, als nicht ein besonderer und genügender Fonds hierfür vorhanden ist oder eine auf einem besonderen Rechtstitel beruhende Verbindlichkeit vorliegt.“

„Die Kosten der . . . als öffentliche Volksschulen anerkannten Konfessionschulen sind, sofern nicht der Gemeindevorstand die Übernahme dieser Kosten auf die Gemeindefasse ausdrücklich beschließt, nicht zu Lasten der politischen Gemeinde, sondern zu Lasten der betreffenden Konfessionsgemeinde . . . aufzubringen.“
(Gesetz vom 16. Juni 1874.)

Großherzogtum Sachsen.

„Jede politische Gemeinde bildet für sich allein oder mit anderen politischen Gemeinden zusammen eine Schulgemeinde.“

„Die Sorge für Erhaltung der Volksschulen liegt, soweit nicht etwa Kirchfassen oder andere Institute oder Personen zufolge eines Privatrechtstitels beitragspflichtig sind, zunächst den Schulgemeinden ob.“
(Gesetz vom 24. Juni 1874.)

Oldenburg.

„Die Schulausgaben sind von der Gemeinde zu bestreiten, soweit nicht in diesem Gesetze etwas anderes bestimmt ist.“
(Gesetz vom 4. Februar 1910.)

Braunschweig.

„Jede Gemeinde ist verpflichtet, die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der ihrem Bedürfnis entsprechenden Gemeindeschulen aufzubringen.“
(Gesetz vom 5. April 1913.)

Sachsen-Meiningen.

„Das Vermögen der Ortschaftschule ist Bestandteil des Gemeindevermögens, und die auf das Schulwesen bezüglichen Einnahmen und Ausgaben

bilden einen Teil des Gemeindehaushaltes. Über Schulstiftungen ist unter besonderem Titel Rechnung zu führen.“

(Gesetz vom 3. Januar 1908.)

Sachsen=Altenburg.

„Jeder bisherige Kirchen- und Schulverband, mag derselbe aus einer oder mehreren politischen Gemeinden bestehen, bildet zum Zweck der Unterhaltung und Verwaltung seiner Volksschulen eine Schulgemeinde.“

(Schulgemeindeordnung vom 8. Februar 1877.)

Sachsen=Coburg.

„Die Errichtung, Erweiterung und Unterhaltung der Volksschulen nach Vorschrift dieses Gesetzes, insbesondere auch die Aufbringung der Mittel zur Deckung der zu bestreitenden Ausgaben, liegt den Gemeinden ob.“

(Gesetz vom 21. April 1905.)

Anhalt.

„Der gesamte Aufwand für das Volksschulwesen, insoweit er nicht
a) aus den Einkünften des Schulvermögens und den zur Stellendotation gehörigen oder sonstigen auf Grund privatrechtlicher Titel den Schulen zustehenden Nutzungen und Einkünften bestritten werden kann,

b) durch den der Staatskasse zufließenden Anteil am Schulgelde gedeckt wird, oder endlich

c) von den Schulverbänden, Kirchenärzten, Nutznießern der Schulwohnungen und sonstigen Verpflichteten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes zu tragen ist, wird fortan aus den Mitteln der Staatskasse bestritten.“

„Die Mittel zur Erfüllung der den Schulverbänden obliegenden Verpflichtungen werden gleich und mit den zur Bestreitung der übrigen Kommunalbedürfnisse erforderlichen Beträgen aufgebracht.“

(Gesetz vom 21. Februar 1873, ergänzt am 24. März 1883.)

Schwarzburg=Sondershausen.

„Die Kosten der Volksschule sind von der Gemeinde, soweit der Ertrag des Schulvermögens nicht ausreicht, soweit namentlich nicht für Schulzwecke besondere Fonds, Nutzungen, Stiftungen oder auf Gesetz, Herkommen oder anderen Rechtstiteln beruhende Verpflichtungen Dritter vorhanden sind, auch sonstige Einnahmen für Schulzwecke ihr nicht zufließen, aus Gemeindemitteln zu bestreiten.“

(Gesetz vom 31. Mai 1912.)

Schaumburg=Lippe.

„Die Sorge für Erhaltung der Volksschulen liegt, soweit nicht etwa besondere Fonds dazu vorhanden, oder einzelne Personen, Korporationen oder Institute beitragspflichtig sind, den Schulgemeinden ob.“

9*

„Die Unterhaltungskosten der Schule sind aus der Schulkasse der Schulgemeinde zu bestreiten.

Der letztere steht zu dem Ende das Recht der Erhebung von Schulsteuern zu.

Diese Schulsteuern bestehen:

1. in Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern, und bedürfen dieselben der Genehmigung der Oberschulbehörde, wenn sie 50 Prozent dieser Steuern überschreiten oder nicht nach gleichen Sätzen auf die verschiedenen Steuern verlegt werden sollen,
2. in besonderen direkten oder indirekten Steuern, welche der Genehmigung der Oberschulbehörde bedürfen, wenn sie neu eingeführt oder in ihren Grundätzen abgeändert werden sollen.“

(Gesetz vom 4. März 1875.)

Sippe.

„Der gesamte Aufwand für das Volksschulwesen, soweit er nicht auf privat- oder öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu Leistungen für Schulzwecke beruht, wird aus Staatsmitteln bestritten.“

„Die Erhebung von Schulgeld unterliegt der gesetzlichen Regelung.“

„Jede Schulgemeinde hat für ihre Schulbedürfnisse sachlicher Art unter Leitung und Obergaufsicht des Staates selbst zu sorgen.“

(Volksschulgesetzentwurf von 1913.)

2. Schulgeld.

Bayern.

„Schulgeld darf als Gebühr für die Gemeinde- oder Schulkasse erhoben werden. Die Höhe des Werttagschulgelds darf vierteljährlich 72 Pf., des Sonntagschulgelds vierteljährlich 36 Pf. nicht übersteigen.“

(Gesetz vom 28. Juli 1902.)

Württemberg.

„Die Gemeinden oder Schulverbände sind befugt, für den Besuch der Volksschule mit Ausschluß der allgemeinen Fortbildungsschule und der Sonntagschule ein Schulgeld im Rahmen von 1 M. bis zu 3 M. für das Jahr zu erheben.“

(Gesetz vom 17. August 1909.)

Baden.

„Zur Aufbringung des nach der Zahl der Schulkinder sich richtenden Gemeindebeitrages ist als ‚Schulgeld‘ für jedes Kind, welches die Volksschule besucht, ein Vorausbeitrag von 3,20 M. jährlich von dem zur Ernährung des Kindes Verpflichteten an die Gemeinde zu entrichten.“

(Gesetz vom 13. Mai 1892.)

Hessen.

„Die Erhebung von Schulgeld in den Gemeindeschulen hängt von dem Beschlusse des betreffenden Gemeindevorstandes ab.“

(Gesetz vom 16. Juni 1874.)

Großherzogtum Sachsen.

„In Betreff des Schulgeldes gelten folgende Bestimmungen: die Einführung eines Schulgeldes da, wo gegenwärtig keins erhoben wird, wie die Erhöhung oder Herabsetzung des bestehenden Schulgeldes erfolgt durch ein Ortsstatut, das der Bestätigung der obersten Schulbehörde bedarf.“

(Gesetz vom 24. Juni 1874.)

Oldenburg.

„Für den Besuch der Volksschulen wird ein Schulgeld nicht erhoben.“

(Gesetz vom 4. Februar 1910.)

Braunschweig.

„In jeder Gemeindeschule ist für jedes Kind ein Schulgeld zu entrichten, dessen Höhe dem zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes erhobenen Beträge entsprechen soll.“

(Gesetz vom 5. April 1913.)

Sachsen-Meiningen.

„Die Gemeinde kann ein Schulgeld erheben.“

(Gesetz vom 3. Januar 1908.)

Sachsen-Coburg.

„Es steht ihnen (den Gemeinden) zu, durch Gemeindebeschluss zu bestimmen, daß für jeden in ihrem Gemeindebezirk wohnhaften Schüler der Volksschule . . . ein Schulgeld an die Gemeindekasse jährlich zu entrichten ist.“

(Gesetz vom 21. April 1905.)

Sachsen-Gotha.

„Die Erhebung von Schulgeld hängt von dem Beschlusse der Gemeinde ab und erstreckt sich auf alle Kinder, welche die Volksschule besuchen, mit Ausnahme der Waisenspfleglinge und der Kinder eines Volksschullehrers.“

(Gesetz vom 8. August 1912.)

Anhalt.

„Der Schulverband ist verpflichtet, durch den Schulvorstand die Erhebung und Verrechnung des Schulgeldes besorgen zu lassen.“

Die Kinder bedürftiger Eltern können von Entrichtung des Schulgeldes ganz oder teilweise entbunden werden.“

(Gesetz vom 21. Februar 1873, ergänzt am 24. März 1883.)

Schwarzburg-Sondershausen.

„Die Gemeinde kann zur Aufbringung der Schullasten für die Gewährung des Unterrichts Schulgeld erheben.“ (Gesetz vom 31. Mai 1912.)

Schwarzburg-Rudolstadt.

„Die Gemeinden sind befugt, von den zum Besuche der Volksschule verpflichteten und von dieser Pflicht nicht entbundenen Kindern für die Gewährung des Unterrichts Schulgeld zu erheben.“

(Gesetz vom 14. Dezember 1878.)

„Das Schulgeld ist durch die Gemeindeverwaltung einzuheben und nach dem in der Besoldungsdesignationsveranschlagten Beträge in vierteljährigen Raten postnumerando an den Lehrer abzugewähren.“

(Gesetz vom 22. März 1861.)

Reuß j. L.

„Der Betrag des Schulgeldes für den Besuch der Volksschule kann für einzelne Schulgemeinden durch Statut festgestellt werden.“

„Den Gemeinden steht es frei, das Schulgeld durch Ortsstatut in Wegfall zu bringen.“

(Gesetz vom 31. Juli 1900.)

Schaumburg-Lippe.

„Das jährliche Schulgeld für jedes schulpflichtige Kind beträgt in der einfachen Volksschule 4 M.“

(Gesetz vom 4. März 1875.)

Hamburg.

„Das pränumerando zu entrichtende Schulgeld wird von der betreffenden Schulkommission nach Maßgabe der Vermögensverhältnisse der Eltern . . . für jedes Kind festgestellt.“

(Gesetz vom 11. November 1870.)

Die Pflicht der Unterhaltung der Volksschule liegt in der über großen Mehrheit der deutschen Staaten den bürgerlichen Gemeinden ob, in einigen wenigen (in Sachsen und der Mehrzahl der thüringischen Staaten) besonderen Schulgemeinden, und in Anhalt, in Zukunft wahrscheinlich auch in Lippe, dem Staate. Die Gemeinden sind berechtigt und zum Teil verpflichtet, ein Schulgeld zu erheben. In den Fällen, in denen den bürgerlichen und den Schulgemeinden die Schulunterhaltungspflicht obliegt, sind staatliche Unterstützungen entweder ausdrücklich gesetzlich festgelegt (Preußen) oder nach Bedürfnis in Aussicht gestellt, oder sie werden ohne gesetzliche Verpflichtung durch den Staatshaushaltsetat bewilligt.



Was das Schulgeld anbetrifft, so erübrigt sich ein näheres Eingehen darauf. Unter den heutigen Verhältnissen erscheint eine besondere Besteuerung der Familien mit schulpflichtigen Kindern, auch der wohlhabenden, deren Kinder höhere Schulen besuchen, nicht nur unzulässig, sondern das Gegenteil, die staatliche Unterstützung der Familie mit unerzogenen Kindern, ein dringendes Bedürfnis. (Zur näheren Begründung dieser Stellungnahme verweise ich auf meine Broschüre „Familie und Familienerziehung“.)

Die Frage der Schulunterhaltung selbst kann nach sehr verschiedenen Gesichtspunkten behandelt werden. In Deutschland dürfte bei der Höhe der Schullasten und bei dem Umstande, daß die Staaten bereits durch Militärlasten ungemein stark in Anspruch genommen werden, das fast allgemein angewandte und in der Entwicklung begriffene System, den politischen Gemeinden die Schullasten aufzuerlegen und den Staat nur zum subsidiären Eintreten zu verpflichten, das aussichtsreichste sein.

Werden alle für die Zwecke des Staates und der Gemeinde erforderlichen Mittel durch direkte Steuern aufgebracht, so ist es allerdings an sich vollständig gleichgültig, ob die Schullasten vom Staate allein oder von Staat und Gemeinde gemeinsam getragen werden. Die Belasteten bleiben in beiden Fällen dieselben, und die Höhe der Lasten wird im einzelnen nicht sehr verschieden sein. Überlastungen können auch im zweiten Falle durch staatliches Eintreten vermieden werden. Nur steuertechnisch besteht ein erheblicher Unterschied. Sollen die sehr bedeutenden Schullasten lediglich durch Staatssteuern aufgebracht werden, so muß das staatliche Einschätzungs- und Steuereintreibungssystem schon weitaus schärfer durchgreifen als heute, wo wenigstens die größeren und mittleren Gemeinden an der richtigen staatlichen Einschätzung stark interessiert sind, da sie auf der Grundlage der staatlichen Besteuerung ihre eigenen erheblichen Steuerbedürfnisse decken müssen. Gehen die Schullasten vollständig auf den Staat über, so werden auch in mittleren und größeren Gemeinden die kommunalen Bedürfnisse geringer, und das kommunale

Interesse an der staatlichen Steuereinschätzung wird vermindert. Ob eine sachgemäße Steuereinschätzung behufs Aufbringung der Staatssteuern dann mit den jetzigen Organen der Selbstverwaltung noch möglich ist, kann bezweifelt werden. Andererseits ist wieder zu bezweifeln, ob der moderne Staat für ein mehr bürokratisches staatliches Steuereinschätzungssystem zu haben sein wird. Ob für entsprechende Gesetzesvorlagen eine Mehrheit sich finden würde? Eine gerechte, alle gleichmäßig treffende Besteuerung ist dagegen sehr viel leichter durchzuführen, wenn sämtliche Gemeinden nicht unerhebliche direkte Aufwendungen auf Grund der staatlichen Einschätzung zu machen haben. Die bekannte, nicht gerade erfreuliche Lage Steuereinschätzung in kleinen Gemeinden hat ihren wesentlichen Grund darin, daß diese Gemeinden heute nur unerhebliche kommunale Aufwendungen zu machen haben. So könnte man aus diesem Grunde eher eine Rückkehr zu stärkerer Heranziehung auch der kleineren Gemeinden empfehlen als eine weitere Übernahme der Schullasten auf die Staatskasse.

Die Neigung zur Steuerhinterziehung steigt in dem Maße, als es sich um Aufwendungen für größere Verbände handelt, und die Nötigung zu oft harten, verbitternden Zwangsmaßnahmen wächst in demselben Maße. Alles das wird durch direkte Beteiligung kleiner Verbände an den Lasten vermieden. Nur ist es notwendig, daß unabhängige Behörden die Bearbeitung der Steuerangelegenheiten in der Hand haben und über die Höhe der Lasten bindende staatliche Vorschriften bestehen. Der Staat muß auch bei kommunaler Unterhaltungspflicht, und dann erst recht, das Heft in der Hand behalten. Auf die Höhe der Leistungen dürfen nachgeordnete Instanzen überhaupt keinen Einfluß haben. Sowohl die persönlichen als die sachlichen Aufwendungen müssen durch Gesetz bestimmt werden. Nur die Art der Aufbringung innerhalb der gesetzlichen Vorschriften (direkte Besteuerung, Ertrag wirtschaftlicher Unternehmungen) bleibt ihnen überlassen.

Die gegenwärtige Entwicklung erfolgt auch nicht in der Richtung



der völligen Verstaatlichung. Die Staatszuschüsse sind zwar bedeutend erhöht worden, aber im wesentlichen — und in Preußen ganz besonders — nur in kleinen Gemeinden. Größere Gemeinden, auch die wenigbemittelten, decken ihre Schulkosten selbst. Daß Städte wie Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Hannover, Wiesbaden, Frankfurt, Düsseldorf, Köln und Aachen ohne einen Pfennig Staatsunterstützung ihre Schulausgaben aufbringen, versteht sich ohne weiteres von selbst, aber daß auch große Gemeinden wie Neufölln (2,406 Mill. Volksschullasten) nur 33000 M., Essen (3,661 Mill.) 50000 M., Posen (1,500 Mill.) 53000 M., Halle a. S. (1,760 Mill.) 41000 M. und Königsberg (2,238 Mill.) und Stettin (2,719 Mill.) je 69000 M. Staatsunterstützung erhalten, beweist doch, daß die Staatsleistungen den Gemeindeaufwendungen gegenüber an diesen Stellen ungemein gering sind.

Nicht anders ist es bei den höheren Schulen. Für die höheren Knabenschulen wandte der preußische Staat im Jahre 1903 seinerseits 12859867 M. auf, die Gemeinden wandten 17077225 M. auf, im Jahre 1912 der Staat 19406822 M., die Gemeinden 30204755 M. Außerdem stieg das Schulgeld in derselben Zeit von 20577604 M. auf 34379245 M. Die stärkere Heranziehung der Gemeinden ist also offensichtlich.

Eine unterschiedliche Behandlung der Grund-, Mittel- und Oberschulen in bezug auf die Unterhaltung ist im Prinzip nicht berechtigt. Nur sollten die betreffenden Schulen von denjenigen Gebieten unterhalten werden, für die sie bestimmt sind, also Mittel- und Oberschulen nicht von kleinen Gemeinden, sondern von den Bezirken, aus denen die Schüler sich rekrutieren, wobei der Schulort als bevorzugte Gemeinde eine entsprechend höhere Quote leisten könnte. So könnten die Mittelschulen von kleineren, die Oberschulen von größeren Bezirken unterhalten werden, also die Unterhaltung der Mittelschulen in Preußen z. B. aus Kreismitteln, die der Oberschulen aus Mitteln der Regierungsbezirke oder der Provinzen bestritten werden. Die größeren Gemeinden würden dabei eigene Bezirke bilden und auch ihre Mittel- und Oberschulen selbst unterhalten.

Dem einheitlichen Charakter des gesamten Schulwesens entspräche diese Regelung der Schulunterhaltung ebenfalls mehr als die jetzigen Zustände, bei denen rein staatliche und rein kommunale höhere Lehranstalten und staatlich-kommunale Volksschulen sich gegenüberstehen.

Was darüber hinaus für die Beteiligung der politischen Gemeinden an der Schulverwaltung und für ihre selbständigen Befugnisse auf diesem Gebiete geltend gemacht wird, erscheint nur zum Teil stichhaltig.

Die Gemeinden leisten in der Regel nur, was Gesetz und Staatsverwaltung verlangen, eher weniger als mehr. Hiernach ist auch ihre Autonomie zu begrenzen. Ob dabei das in manchen Staaten angewandte Prinzip, daß der Umfang der kommunalen Schulrechte sich danach bemißt, ob die Gemeinden ihre Schulen ganz aus eigenen Mitteln erhalten, durchgeführt werden soll, mag dahingestellt bleiben. So verführerisch dieser Grundsatz auch auf den ersten Blick erscheint, so kann er doch einerseits unbemittelte Gemeinden in ihrer Beteiligung an der Verwaltung des Schulwesens stark beschränken und andererseits auch dazu führen, daß in Rücksichtnahme auf die Gemeindeautonomie notwendige staatliche Leistungen unterbleiben.

Die Bedeutung der Gemeinde für die Entwicklung des Schulwesens wird jedenfalls auf der einen Seite ebensooft überschätzt als auf der anderen Seite unterschätzt. Die Möglichkeit, sich zu beteiligen, ruft Anteilnahme und praktisches Interesse hervor, das sich in Leistungen realisieren kann. Die Gemeinden können auf dem Schulgebiete viel leisten, wenn eine recht begrenzte Selbstverwaltung ihnen die Möglichkeit dazu gibt und nicht etwa nur dazu dient, gesetzliche Forderungen überflüssig erscheinen zu lassen, oder, wenn vorhanden, in ihrer Wirkung abzuschwächen. Wenn das Gesetz unzweideutige und ausreichende Forderungen stellt, so kann im einzelnen für individuelle Betätigung Raum gegeben werden. Die Gemeinden werden dann vielfach ein starker, vorwärtsdrängender Faktor in der Schulentwicklung sein. Zahlreiche Gemeinden haben auf dem Gebiete

der Volksschule wichtige Pionierdienste geleistet, insbesondere die Großstädte. Sie gingen oft über das staatliche Normalmaß bedeutend hinaus, errichteten monumentale Schulgebäude, stellten sie zeitgemäß aus, sorgten für Lehr- und Lernmittel und besoldeten ihre Lehrer wesentlich höher, als der Staat es verlangte, so daß in Preußen und später auch in anderen Staaten sogar die Bremse an diese kommunalen Kulturüberschreitungen gelegt werden mußte.

Aber die Mehrzahl der Gemeinden war jederzeit vorsichtig und zurückhaltend und ohne selbständiges Urteil in der Sache der Schule. Ihre Beschlüsse lauteten in der Regel so wie die Regierungserlasse. Wo die Regierungen den Gesetzen eine schulfreundliche Deutung gaben, taten es im großen und ganzen auch die Gemeinden, und in Staaten, in denen eine weitgehende staatliche Betätigung auf dem Schulgebiete noch fehlt, sind auch die Leistungen der Gemeinden im ganzen gering (Rußland, Mecklenburg) und selbst hervorragende Einzelleistungen kaum zu verzeichnen.

Die in zahlreichen Staaten noch bestehenden und gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Schulgemeinden (Sozietäten) scheiden als Träger von Rechten und Pflichten und als Verwaltungsorgane aus. Sie sind der Kirche nachgebildete Formen, die nur so lange Berechtigung hatten, als die Verpflichtung zur Unterhaltung der Schule seitens der politischen Gemeinden und des Staates sich noch nicht voll durchgesetzt hatte, als es zur Pflege des Gedankens der Volks-erziehung noch besonderer Verbände bedurfte, die in der Lage und bereit waren, Pflichten zu übernehmen, die der Gesamtheit nach dem Stande der Entwicklung noch nicht zugemutet werden konnten.

Die besondere Schulgemeinde ist da, wo man, wie in Preußen, der Entwicklung freien Lauf gelassen hat, ganz von selbst abgestorben, und die politischen Gemeinden haben die Schulen übernommen. Nur da, wo konfessionelle Schulgemeinden innerhalb derselben politischen Gemeinde nebeneinander bestanden, haben sie sich länger als lebenskräftig erwiesen (Posen, Schlesien, Westfalen) und konnten nur durch die Gesetzgebung beseitigt werden, nachdem der

eine Teil, zumeist die katholischen Schulgemeinden, ihren materiellen Verpflichtungen trotz staatlicher Unterstützungen schon längst nicht mehr nachkommen konnten und von den politischen Gemeinden unterstützt wurden, oder der ganze Schuletat bei Fortbestehen der Sozietät auf die politische Gemeinde übernommen wurde. Das preußische Schulunterhaltungsgesetz bestimmt deswegen auch kurz und bündig:

„Die besonderen Schulgemeinden (Sozietäten) sowie diejenigen Schulen, welche bisher als selbständige Rechtssubjekte Träger der Volksschullaisten waren, werden, unbeschadet des Fortbestehens dieser Schulen als Lehranstalten, aufgehoben.

Das Vermögen einer aufgehobenen Schulgemeinde (Schule) geht als Ganzes auf den Schulverband über.“

Selbst da, wo die Schulgemeinde mit der politischen Gemeinde zusammenfällt, bringt das Bestehen einer besonderen Schulgemeinde mannigfache Nachteile. Die Schule bestreitet in diesem Falle ihre Ausgaben entweder ganz oder teilweise aus besonderen Schulsteuern, die drückend empfunden werden. An den besonderen Einnahmen der politischen Gemeinde (Erträge der Wasserwerke, Gasanstalten, Straßenbahnen, Schlachthöfe, Elektrizitätswerke usw.) ist die Schulgemeinde nicht beteiligt. Die Zuschüsse, die die politischen Gemeinden leisten, erscheinen als ein sehr erheblicher Betrag im Gemeindeetat und werden als eine besondere Last empfunden. Die Vorteile, die eine besondere Schulgemeinde insofern bietet, als sie die Einrichtung einer besonderen Schulverwaltung erleichtert, fallen demgegenüber nicht ins Gewicht, da die finanzielle Abhängigkeit von der bürgerlichen Gemeinde eine unabhängige Haltung der Schulgemeinde doch nicht aufkommen läßt.

Jedenfalls verschwindet die Berechtigung besonderer Schulgemeinden um so mehr, je mehr Staat und Gemeinde ihre Aufgabe, die Volkserziehung in die Hand zu nehmen, auch praktisch anerkennen, und ihre Stellung wird um so schwieriger, je ausgedehnter der Apparat der Volkserziehung wird und je bedeutender die Mittel anwachsen, ohne daß diesem Anwachsen ein entsprechendes Wachstum der Einnahmen, wie beim Staate und der politischen Gemeinde, gegenübersteht.